VERORDNUNG (EWG) Nr. 600/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Einfuhr bestimmter Mengen für die portugiesischen Raffinerien bestimmten Rohzuckers mit verminderter Abschöpfung nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 303 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend „Akte" genannt, sieht insbesondere folgendes vor: Während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt entspricht die Abschöpfung auf Rohrrohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern, der nach Portugal bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 75 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, eingeführt wird, dem Betrag einer nach den Regeln der gemeinsamen Marktorganisation noch festzusetzenden Abschöpfung auf Rohzukker, abzüglich des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis für Rohzucker.

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker gründet sich insbesondere auf den Begriff des Wirtschaftsjahres, das gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 am 1. Juli beginnt und am darauffolgenden 30. Juni endet. Um die Verwaltung der in Artikel 303 der Akte vorgesehenen Regelung zu erleichtern, sind folglich die Zeiträume der Anwendung der vorgenannten jährlichen Höchstmenge unter Bezugnahme auf das Wirtschaftsjahr zu bestimmen.

Um eine reibungslose und zweckdienliche Verwaltung dieser Einfuhrregelung zu gewährleisten, sind Sonderbestimmungen für die Einfuhrlizenzen und die Mitteilungen vorzusehen. Zum selben Zweck ist folgendes vorzusehen: Unterscheidet sich der Rendementwert des betreffenden Rohzuckers von demjenigen der Standardqualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (3), so wird die Abschöpfung nach Maßgabe dieses Unterschieds und gemäß den geltenden Regeln für die Geschäfte mit Rohzucker auf dem Weltmarkt angepaßt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die anwendbare Abschöpfung für Rohzucker der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68, aus Drittländern gemäß Artikel 303 erster Unterabsatz der Akte eingeführt, nachstehend „verminderte Abschöpfung" genannt, ist gleich

a) dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81,

verringert um

b) einen Betrag, der dem Durchschnitt der an der Londoner Börse notierten Spot-Preise für Rohzukker, gegebenenfalls auf cif-Stufe umgerechnet, in den ersten zwanzig Tagen des Monats entspricht, der dem Monat vorausgeht, für den die verminderte Abschöpfung festgesetzt wird.

(2) Weicht der Polarisationsgrad des eingeführten Rohzuckers von 96° ab, so wird die verminderte Abschöpfung je Zehntel Grad festgestellte Abweichung jeweils um 0,14 v. H. erhöht bzw. verringert.

(3) Die verminderte Abschöpfung wird jeden Monat für den darauffolgenden Monat festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die jährliche Höchstmenge mit verminderter Abschöpfung gemäß Artikel 303 erster Unterabsatz der Akte entspricht in jedem Wirtschaftsjahr während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt 75 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

(2) Die jährliche Höchstmenge mit verminderter Abschöpfung gemäß Artikel 303 zweiter Unterabsatz der Akte entspricht

a) für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis 30. Juni 1986:

25 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker,

b) für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992:

37 500 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker.

Artikel 3

Die Rohzuckermengen, die jeweils in den in Artikel 2 genannten Zeiträumen mit verminderter Abschöpfung nach Portugal eingeführt werden und die die jeweils für diese Zeiträume festgesetzte Höchstmenge bis zu 5 v. H. der betreffenden Höchstmenge überschreiten, können auf Antrag des Einführers auf den unmittelbar auf die Einfuhr folgenden Zeitraum angerechnet werden. Es darf keine Anrechnung über den 31. Dezember 1992 hinaus erfolgen.

Artikel 4

(1) Die Lizenz für die Einfuhr von Rohzucker im Rahmen der Regelung gemäß Artikel 303 der Akte gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum Ende des in Artikel 2 genannten betreffenden Zeitraums, in dem sie erteilt worden ist.

(2) Der Antrag auf die Erteilung der in Absatz 1 genannten Lizenz muß bei der zuständigen Stelle Portugals eingereicht werden und es muß ihm eine Erklärung des Raffinierers beiliegen, in dem dieser sich verpflichtet, die betreffende Menge Rohzucker in Portugal innerhalb von sechs Monaten nach der Einfuhr zu raffinieren.

Wird der betreffende Zucker nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist raffiniert, so muß der Einführer einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweils zum Zeitpunkt der Einfuhr anwendbaren Schwellenpreis und Interventionspreis für Rohzucker zahlen.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 12 folgende Angabe:

„Einfuhr mit verminderter Abschöpfung von Rohzucker mit Ursprung in ... (Angabe des bzw. der in Artikel 303 erster Unterabsatz genannten Landes bzw. Länder) in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 600/86."

(4) Die Sicherheit für die in Absatz 2 genannte Lizenz wird auf 0,25 ECU je 100 kg Nettogewicht Zucker festgesetzt.

Artikel 5

Portugal teilt der Kommission folgendes mit:

a) monatlich jeweils für den Vormonat:

— die Rohzuckermengen in „tel quel"-Gewicht, für die die in Artikel 4 genannten Einfuhrlizenzen erteilt worden sind,

— die Rohzuckermengen in „tel quel"-Gewicht, die tatsächlich anhand der in Artikel 4 genannten Lizenzen eingeführt worden sind;

b) vierteljährlich die betreffenden Rohzuckermengen in „tel quel"-Gewicht und in Weißzuckerwert, die im Laufe des der Mitteilung vorausgehenden Vierteljahres raffiniert worden sind.

Für die zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 1986 raffinierten Rohzuckermengen erfolgt die Mitteilung jedoch spätestens am 31. Juli 1986.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident